

**Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25. April 2017**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

Bekanntgabe der am 28. März 2017 nichtöffentlich gefassten Beschlüsse. Offenlage der öffentlichen Sitzungsprotokolle vom 14. März 2017 und 28. März 2017

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Klaus Grün und Herr Gemeinderat Roman Heger

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö

**Umgestaltung Knoten Hauptstraße / Walldorfer Straße und Umgestaltung Tullastraße
hier: Erneute Beratung der Vorentwürfe**

Auf die Vorlage und Beratung zu den Sitzungen am 27.09.2016 (Vorlage, Protokollauszug und Pressebericht sind nochmals beigelegt) und 29.11.2016 sowie die Beratung am 17.02.2017 wird verwiesen (Die Präsentationen zur Veranstaltung vom 17.02.2017 sind ebenfalls als Anlagen beigelegt).

Die Verwaltung hatte sich im vergangenen Jahr aus Sicherheitsgründen dagegen ausgesprochen, die Ampelanlage ersatzlos abzuschalten und zu entfernen. Es wurde für sinnvoll erachtet, auf Basis des mit umfangreicher Bürgerbeteiligung erarbeiteten Rahmenplans zunächst konkrete Umgestaltungsvorschläge zu erarbeiten.

Sowohl in der Sitzung im November 2016 als auch bei der Veranstaltung im Februar 2017 waren für die Verwaltung zwar Tendenzen, jedoch kein einheitliches Meinungsbild zu den vorgestellten Umgestaltungsvarianten bzw. den einzelnen Modulen zu erkennen. Es wurde deshalb vorgeschlagen zunächst über die Umgestaltungsvariante grundsätzlich und dann über die einzelnen Module zu entscheiden.

Zwischenzeitlich hat sich der Gemeinderat im Rahmen einer Sonderveranstaltung noch einmal intensiv mit dem Rahmenplan und der konkreten Umgestaltung des Knotenpunktes Walldorfer Straße/ Hauptstraße/ Tullastraße auseinandergesetzt. Im Ergebnis wurde der jetzt als Variante 4 beigelegte Planentwurf als mehrheitsfähige Lösung durch den Gemeinderat erarbeitet.

Ergänzend dazu wurde im Hinblick auf das Ein- und Ausfahren von Sattelzügen (Kerwe) in die Tullastraße die Schleppkurven nochmals überprüft. Es hat sich dabei gezeigt, dass die Ausfahrt in Richtung Walldorfer Straße mit Sattelzügen nicht möglich ist, deshalb wird vom Ingenieurbüro vorgeschlagen auf diese Mittelinsel zu verzichten, was sicherlich auch für die Feuerwehrfahrzeuge von Vorteil ist.

Aufgrund von Anregungen aus der Mitte des Gemeinderates und der Geschäftsinhaberin des Schuhhauses Back wird die Gehwegbreite vor dem Ladengeschäft auf mögliche Pkw-Stellplätze überprüft.

Ebenfalls anbei:

ein Schreiben von Anwohnern vom 07.07.2015 bzgl. der Ampelanlage

die Stellungnahme der Polizei vom 14.02.2017

ein Schreiben der Bäckerei Lang vom 27.03.2017

Hinweis:

Es wird hier an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass vor einer möglichen Umgestaltung des Knotens umfangreiche Sanierungs- bzw. Erneuerungsarbeiten im Bereich der Wasserversorgung und Kanalisation durchzuführen sind. Eine Festlegung zum genauen Ablauf der Umbauarbeiten ist mit der grundsätzlichen Zustimmung zur Planvariante 4 deshalb noch nicht gegeben. Die Verwaltung wird nach Zustimmung zur Gestaltung realisierbare Bauabschnitte definieren und Zeitpläne hierfür erarbeiten, die mit den betroffenen Anliegern bzw. Gewerbetreibenden abzustimmen sind.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Knotenpunkt Haupt-/Walldorfer-/Tullastraße wird gem. Planvariante 4 umgestaltet.**
- 2. Die Fußgängerbedarfsampel (ohne Mittelinsel) wird im Bereich der Tullastraße vorgesehen.**
- 3. Der barrierefreie Umbau der Bushaltestelle auf der Nordseite (vor Gasthaus Löwe) erfolgt ohne Busbucht.**

4. Der barrierefreie Umbau der Bushaltstelle auf der Südseite erfolgt mit Busbucht.
5. Die Haltebucht in der Walldorfer Straße wird zu öffentlichen Stellplätzen umgebaut.
6. Die Verwaltung und die Betriebsleiter der Eigenbetriebe Abwasser und Wasserversorgung werden ermächtigt, beim Büro Modus Consult, Karlsruhe (Straßenbau) und Büro Mohn, Karlsruhe (Wasser und Kanal) die erforderlichen Ingenieurleistungen gem. HOAI zu beauftragen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, Ausführungspläne für realisierbare Teilabschnitte auszuarbeiten und mit den betroffenen Anliegern/Gewerbetreibenden abzustimmen. Die hierfür notwendigen Mittel werden bewilligt.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö

Bebauungsplan „Oberfeld“

hier: Vorstellung und Entscheidung des Gestaltungskonzeptes

In der Sitzung am 25.10.2016 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Oberfeld“ gefasst. Auch die Vergabe der erforderlichen Ingenieurleistungen für den Bebauungsplan sowie Grünordnung und Artenschutz wurde bereits beschlossen.

Das Büro Modus Consult, Karlsruhe, hat nun die bereits zu den Gesprächen vorgelegten Gestaltungskonzepte nochmals überarbeitet und verfeinert, so dass nun die zwei Varianten zur Beschlussfassung vorgestellt werden können. Der Unterschied ist hierbei vor allem in den Erschließungsmöglichkeiten und der Anzahl der Baugrundstücke ersichtlich.

Städtebauliche Beschreibung Variante 1.2:

Das geplante Wohngebiet „Oberfeld“ liegt direkt an der Bahnhofstraße und kann damit an das überörtliche Straßennetz angeschlossen werden. Die innere Erschließung erfolgt über eine in West-Ost Richtung verlaufende Erschließungsstraße mit beidseitigem Gehweg und einseitiger Parkierung, die an die Viktoriastraße bzw. Birkenweg angebunden ist. Zusätzlich werden weitere Grundstücke über eine Ringstraße als Mischverkehrsfläche erschlossen. Ein Teil dieser Ringstraße weist jedoch nur eine einseitige Erschließung auf.

Das Gestaltungskonzept sieht ausschließlich Wohnen für das Neubaugebiet „Oberfeld“ vor. Somit setzt das Gebiet die in der Umgebung vorhandene Wohnnutzung fort. Als Wohnformen sind neben Einfamilienhäusern vor allem Doppelhaushälften dargestellt. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Planungsfläche ergeben sich durchschnittliche Grundstücksgrößen von ca. 335 qm mit Grundstückstiefen von ca. 24 – 30 m. Durch die dominante Ost-West-Erschließung ergeben sich überwiegend nord-/südorientierte Gebäude mit Gärten. Eine Gestaltung mit Mehrfamilienhäusern als Geschosswohnungsbau, im südöstlichen Bereich entlang der Bahnhofstraße, ermöglicht darüber hinaus eine größere Bandbreite an unterschiedlichen Wohnformen. Zusätzlich wird durch die Zeilenbebauung des Geschosswohnungsbaus eine Raumkante zur Bahnhofstraße gebildet, die zeitgleich den Verkehrslärm der Bahnhofstraße für die angrenzende Bebauung abschirmen wird.

Grünstrukturen bzw. Freiräume sind im Plangebiet durch Gärten und Regenwasserversickerungsmulden gegeben, die an für Bebauung schlecht zu erschließenden Flächen angeordnet sind.

Städtebauliche Beschreibung Variante 2.2:

Die Gestaltungsvariante 2.2 liegt ebenfalls direkt an der der Bahnhofstraße und kann damit ebenfalls an das überörtliche Straßennetz angeschlossen werden. Die innere Erschließung ist jedoch durch ein orthogonales Erschließungsnetz geprägt, das durch die versetzte Straßenführung kein schnelles Durchfahren durch das Gebiet ermöglicht. Die Haupteerschließung ist ebenfalls an die Viktoriastraße bzw. den Birkenweg angebunden. Zwar stellt die Straßenführung entlang dem Gebietsrand nur eine einseitige Erschließung dar, bietet jedoch auch die Möglichkeit das Plangebiet um eine Grundstückstiefe zu erweitern.

Das Gestaltungskonzept sieht ebenfalls eine Bebauung mit Einzelhäusern und Doppelhaushälften vor. Somit orientiert sich die bauliche Gestaltung an die Umgebung. Das Erschließungssystem ermöglicht jedoch eine überwiegende Ost-West-Ausrichtung der Gebäude und Gärten. Bei einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 325 m ergeben sich für diese Variante durch die einseitige Erschließung eine etwas geringere Anzahl an Baugrundstücken. Eine Gestaltung mit Mehrfamilienhäusern als Geschosswohnungsbau im nordöstlichen Bereich entlang der Bahnhofstraße ermöglicht auch hier ein differenziertes Wohnangebot. Auch hier kann durch die Zeilenbebauung des Geschosswohnungsbaus eine Raumkante zur Bahnhofstraße gebildet werden, die zeitgleich den Verkehrslärm der Bahnhofstraße für die angrenzende Bebauung abschirmt.

Raumbildprägende Grünstrukturen werden durch die zwei Versickerungsmulden im Plangebiet und zahlreiche

Gärten der Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften gebildet.

Städtebauliche Bewertung:

Beide Konzepte bieten eine Vielfalt an Wohntypologien, wobei in Variante 1.2 eine überwiegende Süd-/Nordorientierung der Gebäude und Gärten und in Variante 2.2 eine überwiegende Ost-/Westorientierung vorliegt. Durch die einseitige Erschließung am südlichen Gebietsrand besteht die Option, auch einer nachträglichen Erweiterung ohne weiterer größerer Erschließungsmaßnahmen.

Die Verwaltung spricht sich für die Weiterentwicklung von Variante 2.2 aus.

Ein Vertreter vom Büro Modus Consult wird in der Sitzung die Konzepte erläutern.

Beschlussvorschlag:

Die Variante 2.2 soll als Grundlage für den Bebauungsplan weiter entwickelt werden.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö

Bebauungsplan „Gemeindezentrum St. Leon-Rot, 1. Änderung“

**-Annahme des Entwurfs
-weiteres Verfahren**

Die Firma Modus Consult hat jetzt einen Änderungsentwurf erarbeitet mit planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften mit Begründungen usw..

Das Bebauungsplangebiet liegt im Innenbereich. Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden.

Der Flächennutzungsplan kann am Ende des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Entwurfsplan vom Büro Modus Consult aus Karlsruhe vom April 2017 wird angenommen.**
- 2. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des weiteren Verfahrens beauftragt, unter anderem mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB und der Bekanntmachung nach § 13 Abs. 3 und § 13 a Abs. 3 BauGB, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB.**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö

Flächennutzungsplan St. Leon-Rot 2020, 1. Teiländerung

(betrifft: BP „Am Friedhof, östlicher Teil“)

- Beschlussfassung über die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen**
- Feststellungsbeschluss

In der Sitzung am 31.01.2017 wurde beschlossen, eine erneute Offenlage mit ergänzten Unterlagen durchzuführen. Diese erneute Offenlage des Flächennutzungsplans St. Leon-Rot 2020, 1. Teiländerung“ erfolgte in der Zeit vom 27.02.2017 bis 27.03.2017 mit den ergänzten Unterlagen. Es gab keine Anregungen oder Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.

Gleichzeitig fand die erneute Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange statt. Die Liste mit den Stellungnahmen der Träger und Fachbehörden mit den Abwägungsvorschlägen ist beigefügt.

Die Abwägung führt nicht zu einer Änderung des Entwurfs, so dass der „Flächennutzungsplan St. Leon-Rot 2020, 1. Teiländerung“ abschließend festgestellt werden kann.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen gemäß beigefügter Liste.
2. Der „Flächennutzungsplan St. Leon-Rot, 1. Teiländerung“ in der Fassung der Offenlage mit Begründung und Umweltbericht wird abschließend festgestellt.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö

Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet via Livestream hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

In der Gemeinderatssitzung vom 07.02.2017 hat die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragt, *dass die Gemeinderatssitzungen in Echtzeit im Internet übertragen werden, so dass die Bürgerinnen und Bürger die Sitzungen über das Internet mitverfolgen können.*

Zur Antragsbegründung führt sie aus, *dass die Entscheidungen und Diskussionen im Gemeinderat allen Bürgern zugänglich sein sollten, auch wenn diese nicht persönlich vor Ort sein können. Diese Maßnahme erhöhe die Transparenz der Entscheidungsprozesse und vermittele eine Bürgernähe.*

Stellungnahme der Verwaltung:

In den vergangenen Jahren gab es in Baden-Württemberg zwei Kommunen (Stadt Konstanz und Gemeinde Seelbach/Ortenaukreis), die zunächst Sitzungen in Bild und Ton live im Internet übertragen haben. Der Landesdatenschutzbeauftragte hat jedoch 2012 gegen diese Praxis interveniert: Die Übertragung stellt eine Übermittlung personenbezogener Daten dar, die nach § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) nur zulässig ist, wenn eine gesetzliche Ermächtigung oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. § 35 Gemeindeordnung (GemO) ist keine Ermächtigung, da diese Norm nach herrschender Rechtsmeinung nur den öffentlichen Zugang zum Sitzungsraum, also eine Saalöffentlichkeit gewährleistet. Die Erteilung der Einwilligung durch Mehrheitsbeschluss ist nicht zulässig, es müsste also jedes Gemeinderatsmitglied einzeln schriftlich der Übertragung von Bild und Ton zustimmen.

Gemeinderatssitzungen sind auch nicht vergleichbar mit Übertragungen aus Parlamenten, da der Gemeinderat gem. § 23 GemO ein Verwaltungsorgan ist. Das Bundesverwaltungsgericht fordert in einem Urteil über Tonaufzeichnungen „eine von psychologischen Hemmnissen möglichst unbeeinträchtigte Atmosphäre“ und führt aus, dass Tonaufzeichnungen erhebliche Wirkungen auf das Verhalten der Betroffenen haben (BVerwG, Ur. v. 03.08.1990 – 7 C 14/90). Dies gilt dann für Ton- und Bild-Übertragungen im Internet mit seiner globalen Zugriffsmöglichkeit erst recht. Gemeinderäte, die die Zustimmung versagt haben, dürfen weder in Wort noch Bild gezeigt werden. Das Dilemma besteht darin, dass eine freie Entscheidung der Gemeinderäte fraglich erscheint, da das Ausblenden der jeweiligen Beiträge als Diskriminierung aufgefasst werden kann. Eine Übertragung kann also nur dann etabliert werden, wenn ausnahmslos alle Gemeinderäte dies wünschen.

Gemeindemitarbeitern ist nach Auffassung des Landesdatenschutzbeauftragten eine Einwilligung nicht möglich, da sie sich in einem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis befinden und nicht frei entscheiden können. Gleiches gilt für Zuschauer, da die Einholung einer Einwilligung nicht praktikabel ist. Von Gutachtern und sachkundigen Bürgern, die zur Beratung hinzugezogen werden, muss die Einwilligung vorher eingeholt werden. Der Tagesordnungspunkt „Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung“ dürfte nicht gefilmt werden.

Da die o. g. Kommunen an einer Fortsetzung der Übertragung interessiert waren, wurde in Abstimmung mit dem Landesdatenschutzbeauftragten nach datenschutzrechtlich realisierbaren Lösungen gesucht. In Konstanz wird die Sitzung mitgeschnitten, jedoch erst am nächsten Tag in Form von Podcasts zu den Tagesordnungspunkten ins Netz gestellt; eventuell persönlichkeits-verletzende Abschnitte können vorher herausgeschnitten werden. In Seelbach erfolgt die Übertragung ausschließlich während der Sitzung (keine Podcasts), jedoch 90 Sekunden zeitversetzt; wird etwas diskutiert, was Persönlichkeitsrechte Dritter betrifft, wird die Übertragung so lange ausgesetzt; der Zwischenspeicherplatz wird über die Hochschule Kehl im Rahmen eines Kooperationsprojekts bereitgestellt.

Die Kosten für Personal und Technik einerseits und der Nutzen sind für solche Übertragungen kritisch abzuwägen. Schon die Personalkapazität für Kameraführung, Übertragungstechnik und datenschutzmäßige Überprüfung der Beiträge müsste zusätzlich bereitgestellt werden.

Insgesamt dient der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen aus der Sicht des Bürgermeisters nur oberflächlich der Transparenz und Bürgernähe. In der Praxis ist mit dem Gegenteil zu rechnen. Eine freie Diskussion und Meinungsbildung würde durch die Übertragung der Ratssitzungen erheblich erschwert werden. Durch die Möglichkeit der Aufzeichnung der Übertragungen für private Zwecke eröffnet sich die Möglichkeit zum Missbrauch in beträchtlicher Form, da einzelne Stellungnahmen aus dem Zusammenhang herausgerissen und durch eine isolierte Darstellung in ihrem Inhalt verfälscht oder der Redner unter Umständen der Lächerlichkeit preisgegeben werden kann. Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, Gemeinderatssitzungen im Ratssaal mit zu verfolgen. Hier ergibt sich der unverfälschte Eindruck in der richtigen Atmosphäre, die auf einem Bildschirm und im Wohnzimmer unmöglich zu vermitteln ist.

Um weiterhin eine lebendige Diskussion und unvoreingenommene Meinungsbindung zu ermöglichen wird empfohlen, auf eine Übertragung im Internet zu verzichten.

Anmerkung: Bild- und Tonaufnahmen durch Privatpersonen im Sitzungssaal sind generell unzulässig, es sei denn es läge eine ausdrückliche Zustimmung aller Anwesenden vor, wovon regelmäßig nicht auszugehen ist. Übertragungen durch private TV-Sender unterliegen dem Hausrecht des Vorsitzenden (§ 36 Abs. 1 GemO) sowie §§ 22 und 23 KunstUrhG, welche das Recht am eigenen Bild schützen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag Bündnis 90 / Die Grünen auf Übertragung von Ratssitzungen im Internet wird nicht stattgegeben.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö

Änderung der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren

a) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen

b) Anpassung der Gebühr für Sargträger u. für musikalische Umrahmung

a) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen

Auf den Friedhöfen St. Leon und Rot finden an den Wochentagen (Montag – Freitag) sowie, auf besonderen Wunsch der Angehörigen, auch an Samstagen Trauerfeiern, Beerdigungen und Urnenbeisetzungen statt.

Die ausführende Firma verlangt seit einiger Zeit von der Gemeinde einen Zuschlag in Höhe von 50 v.H. für die Tätigkeit an Samstagen. Der Zuschlag wird dadurch begründet, dass zuverlässiges Personal an Samstagen nur durch eine entsprechende Bezahlung zu finden ist.

Um diesen Zuschlag von den Angehörigen (Gebührenschildner) erheben zu können, schlägt die Verwaltung vor, die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren unter § 4 Nr. 3 a-c zu ergänzen.

b) Anpassung der Gebühr für Sargträger u. für musikalische Umrahmung

Die Friedhofs- und Bestattungsgebühren wurden letztmals im Jahre 2002 erhöht. Seither gab es nur Ergänzungen durch die Einführung von neuen Grabarten.

Seit 2002 erhält der bei Beerdigungen tätige Organist einen Betrag in Höhe von 25 €. Dieser Betrag ist nicht mehr zeitgemäß und die Organisten wünschen eine entsprechende Anpassung.

Die für die Beerdigungen erforderlichen Sargträger erhielten ebenfalls seit 2002 den Betrag in Höhe von 25 €. Zuverlässige Personen für diese Tätigkeit waren kaum mehr zu finden. Deshalb werden die Sargträger seit einiger Zeit von der für die Durchführung der Bestattung beauftragten Firma gestellt. Der Gemeinde werden pro Sargträger 40 € in Rechnung gestellt.

Um die tatsächlich entstandenen Kosten für die Sargträger und eine angemessene Entschädigung für den Organisten von den Angehörigen erheben zu können, schlägt die Verwaltung deshalb vor, die Gebühr je Sargträger und die Gebühr für die musikalische Umrahmung der Trauerfeier in der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren auf jeweils 40 € festzusetzen.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Änderung der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö

**Friedhöfe Rot und St. Leon, Wegesanierungen 3. BA
hier: Auftragsvergabe**

Für den 3. Bauabschnitt der Wegesanierung der Friedhöfe St. Leon und Rot wurden in den Jahren 2016 und 2017 Mittel in den Haushalt eingestellt.

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit dem Büro Zieger-Machauer aus Oberhausen-Rheinhausen die Leistungen zur Ausführung des 3. Bauabschnitts im Rahmen der Wegesanierung in den Friedhöfen Rot und St. Leon ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 13 Firmen angefordert.

Zum Submissionstermin am 05.04.2017 haben 5 Firmen ein Angebot eingereicht. Ein Angebot musste von der Wertung ausgeschlossen werden.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung durch das Büro Zieger-Machauer ergibt sich folgender Preisspiegel:

| <u>Rang</u> | <u>Bieter</u> | <u>Angebotssumme</u> | <u>%-Abw.</u> |
|-------------|-----------------------------------|----------------------|---------------|
| 1. | Fa. Rapisarda, 74918 Angelbachtal | 497.806,24 € | 100,0 % |
| 2. – 4. | | | |

Somit ist die Firma Rapisarda aus Angelbachtal die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung bekannt. Die erforderlichen Vergabebescheinigungen wurden vorgelegt. Ein Vergabegespräch wurde erfolgreich geführt.

Zur Finanzierung der Maßnahme müssen die Mittel aus 2016 übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag für den 3. Bauabschnitt zur Wegesanierung in den Friedhöfen Rot und St. Leon zu einer vorläufigen Auftragssumme in Höhe von 497.806,24 € an die Firma Rapisarda aus Angelbachtal zu erteilen.

Die Haushaltsmittel aus dem Jahr 2016 werden nach 2017 übertragen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö

**Bürgerentscheid – „Rettet die Mühlen-Wiese“
hier: Umbesetzung Gemeindewahlausschuss**

In der Gemeinderatssitzung am 14.03.2017 hat der Gemeinderat im Wege der Einigung durch Wahl den für den Bürgerentscheid am 02.07.2017 erforderlichen Gemeindewahlausschuss gebildet.

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung und die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, mindestens zwei Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern. Stellvertreter des Vorsitzenden sind die ehrenamtlichen Bürgermeisterstellvertreter. Jede im Gemeinderat vertretene Fraktion hat einen Beisitzer und einen Stellvertreter benannt. Diese wurden durch Einigung gewählt.

Gemeinderat Adolf Geider wurde als Stellvertreter des Beisitzers Tobias Rehorst gewählt. Er möchte aus dem Gemeindewahlausschuss ausscheiden. Die Fraktion der Freien Wähler schlägt deshalb vor, dass Herr Hans-Jürgen Back die Funktion des Stellvertreters von Herr Tobias Rehorst übernehmen soll.

Zur Beachtung:

Vorsitzender und Beisitzer des Gemeindewahlausschusses und deren Stellvertreter dürfen weder Vertrauenspersonen noch Mitglied in einem Wahlvorstand (Wahlhelfer) sein.

Zu Beisitzern des Gemeindevwahlausschusses sowie zu deren Stellvertretern können vom Gemeinderat nur Wahlberechtigte berufen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird gebeten, das Ausscheiden von Adolf Geider aus dem Gemeindevwahlausschuss zu beschließen und im Wege der Einigung durch Wahl Herrn Hans-Jürgen Back als Stellvertreter des Beisitzers Tobias Rehorst zu wählen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö

Bürgerentscheid und Bundestagswahl 2017; ehrenamtliche Entschädigung der Wahlhelfer

Am 02. Juli 2017 findet der Bürgerentscheid „Rettet die Mühlenwiese“ und am 24. September 2017 findet die Bundestagswahl statt. Die Wahlzeit dauert jeweils von 08.00 Uhr – 18.00 Uhr. Die Auszählung erfolgt jeweils ab 18.00 Uhr im Wahllokal.

Bei den vergangenen Wahlen (Bürgermeisterwahl, Bundestagswahl etc.) erhielten die Wahlhelfer eine ehrenamtliche Entschädigung in Höhe von 50 €. Da sich der Zeitaufwand der Wahlhelfer durch die Neuorganisation des Wahldienstes erhöht, schlägt die Verwaltung vor, den Wahlhelfern beim Bürgerentscheid und bei der Bundestagswahl eine ehrenamtliche Entschädigung in Höhe von jeweils 70 € zu gewähren.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die ehrenamtliche Entschädigung der Wahlhelfer für den Bürgerentscheid am 02. Juli 2017 und für die Bundestagswahl am 24. September 2017 wird auf jeweils 70 Euro festgesetzt.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 13 Ö

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit Auswirkungen der Novellierung der Gemeindeordnung Anpassung der Höhe der Entschädigung

Auswirkungen der Novellierung der Gemeindeordnung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat im Herbst 2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen, mit dem im Wesentlichen die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung geändert und ergänzt werden. Der Gemeinderat wurde bereits in der Sitzung am 03.05.2016 über die wesentlichen Änderungen und das Inkrafttreten der Bestimmungen informiert.

Gegenstand dieser Beschlussvorlage sind nun noch die Auswirkungen der Novellierung auf die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

In § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wurde geregelt, dass Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet werden. Das Nähere ist durch Satzung zu regeln.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass künftig auf Antrag für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, eine Erstattung in Höhe von 12 € je angefangener Tätigkeitsstunde gezahlt wird. Die Erstattung wird nur gezahlt, wenn aufgrund der Verhinderung des ehrenamtlich Tätigen Aufwendungen für eine entgeltliche Betreuungs- bzw. Pflegekraft gezahlt werden. Eine Betreuung durch andere Familienmitglieder fällt nicht unter die Regelung.

Bei der Umsetzung der Neuerungen sollen folgende Regeln beachtet werden:

- Erstattet werden die Betreuungskosten für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- Erstattet werden die Betreuungskosten für pflegebedürftige Angehörige im häuslichen Bereich ab Pflegestufe 1.
- Die Erstattung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist, außer von Mitgliedern des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, vor Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit zu stellen.

Hinweis zur verzögerten Vorlage der Satzungsänderung:

Um die Rechtssicherheit der gemeindlichen Satzungen und Verordnungen zu gewährleisten, stellt der Gemeinderat für die Gemeinden Mustersatzungen und Musterverordnungen zur Verfügung. Die Verwaltung wollte die überarbeitete Mustersatzung des Gemeinderates abwarten. Diese liegt leider aktuell noch nicht vor.

Anpassung der Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung für ehrenamtlich Tätige wurde letztmalig im Jahr 1998 angepasst. Bei der Satzungsänderung im Jahr 2001 erfolgte lediglich eine Umschreibung der Beträge in Euro.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor die Entschädigungssätze anzupassen.
Die geänderten Beträge sind in der Anlage markiert.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 14 Ö

Verschiedenes

TAGESORDNUNGSPUNKT: 15 Ö

Wünsche und Anfragen